

h. 89, 35.

(X 202 1148)

II  
Yc  
5254

L. L. Raths der Stadt

Leipzig

Weinordnung.

den 19. Decembris.

Anno 1628



Gedruckt bey Henning Kölern.





**S**innach E. E. Hoch-  
weiser Rath zu Leipzig allhier be-  
richtet worden/welcher gestalt we-  
gen Entrichtung der Zeichen / Disir- vnd  
Niederlag Gebühr / auch Marcks Stands  
Geldes/ so wol wegen des Kostens/ an Rein-  
Francken/ Französische/ Sällischen/ Böh-  
mischen / Hesterreichischen / Ungarischen/  
vnd aller anderer Weine/ wie dieselben Na-  
men haben/ vnd anhero gebracht werden/  
sich bißhero allerley Vnordnung ereignet/  
vnd aber E. E. Rath nicht gebühren wol-  
len/ solcher Vnordnung ferner nach zusehen.  
Als hat derselbe eine gewisse Ordnung/we-  
gen Erlegung angeregter Wein-Gebühr/  
so wol deß Weinkostens / zu Papier setzen/  
vnd solches zu männiglicher Nachrichtung  
anhero öffentlich anschlagen lassen/ Wie  
folget:

Die Weinkerner vnd Fuhrleute / so  
Reinischen/ Francken vnd Französischen  
Wein zuverkauffen/anhero bringen/sollen  
damit

damit in vnd zwischen den Jahrmärkten  
vnrwegerlich / bey vermeydung der  
Straff / auff den Weinmarckt rücken / vnd  
solche durch die Disirer anstechen lassen /  
welche sich den des Anstichs halber / einen  
Tag oder eine Woche vmb die andere / wer-  
den zuvergleichen wissen / sollen aber aus  
jedem Faß für ihre Gebühr mehr nicht denn  
ein halb Mössel Kost-Wein außzapffen.  
Wann nun solches geschicht / vnd der Wein  
auffm Marckt gerückt worden / sol der Käuf-  
fer vnd Verkäufer folgende Gebühr zu ent-  
richten schuldig seyn :

I.

Der Verkäufer soll E. E. Raht geben /  
er verkauffe gleich den einheimischen oder frembden /  
von jedem Eymmer acht pf. Marck Stand Geld / vnd  
4. pfenning wegen des Weinkostens / vnd  
dem Disirer 4. pf. Disir Gebühr.

Die jenigen so den Wein einkauffen / sollen  
E. E. Raht entrichten / wie  
folget :

Der

**E**r Bürger / Weinhändler vnd Weinschenke/  
so Wein von den Fuhrleuten / Kernern / vnd an-  
dem kaufft / sol von jedem Fass / es sey groß oder  
Klein / Keller Eintag-ZeichenGebühr / entrichten  
ein gr

Der frembde Käufer im Lande / von jedem Eymmer Thor-  
ZeichenGebühr 1. gr

Der frembde auffer Landes / von jedem Eymmer Thorzei-  
chen-Gebühr 2. gr

Derjenige aber / so nicht verkaufft / vnd den Wein wieder  
wegführet / sol von jedem Eymmer 8. 8. Mark-StandGeld /  
vnd 4. 8. wegen des Weinkostens / darzu 1. gr vom Fass  
ThorzeichenGebühr / vnd dem Visirer 4. 8. entrichten.

Wil aber der Fuhrman den Wein nicht weiter führen /  
sondern bey einem Bürger niederlegen / vnd verkauffen lassen /  
sol er dem Raht von jedem Eymmer NiederlagGelt entrichten  
8. gr

Vnd dem Visirer 4. 8. Visirgebühr.

Wird der Wein aber acht Tage nach der Niederlag ver-  
kaufft / so sol er vom Eymmer nur geben 4. gr

Lohn-Wein vnd niedergelegter Wein gibt kein Einlag-  
ZeichenGebühr von Fassen / allein muß ( wie sonst breuch-  
lichen ) von jedem Eymmer 1. gr auff die Wage / vnd dem Vi-  
sirer 4. 8. nebenst dem Ansuch entrichtet / oder sich deswegen  
mit ihm abgefunden werden.

## II.

Wenn der Wein nun aus der Nieder-  
lag verkaufft wird / so sol der Käufer  
geben / wie folget:

Der

**D**er einheimische Käufer oder Bürger von jedem Faß/  
Keller- und Einleg Zeichen Gebühr / das Faß sey groß  
oder klein /

1. gr

Der frembde im Land / von jedem Eymmer Thorzeichen  
Gebühr

1. gr

Der ausländische Käufer von jedem Eymmer Thorzei-  
chen Gebühr

2. gr

Wenn die Weine / so ungevisirt durchgehen / vnd an an-  
dere örter verschrieben / verhandelt vnd verkauffet / oder gar  
verpikschirt / sol der Fuhrmann / wenn er sich im rückweg all-  
hier wiederumb beladen wil / von jedem Faß / so im Lande blei-  
bet / 2. gr Außer Landes aber 3. gr vnd dem Visirer / (welcher  
ihm einen Zettel auff die Wage / wie viel er Faß habe / erthei-  
len wird) von jedem Eymmer 2. 8 an statt der Visir gebühr /  
entrichten.

Wann aber der Fuhrman im rückweg nicht wieder hierzu /  
oder aber leer durchfahren wolte / der sol (wenn der Wein im  
Lande bleibet) von jedem Faß nur 1. gr Von den andern  
aber / so außer Landes abgeladen worden / 2. gros. zur Gebühr  
erlegen.

### III.

**D**ie frembden außländischen Weinhändler / so ihre  
Factorn allhier halten / oder die jenigen / so mit Wein  
handeln / vnd keine Bürger seyn / sollen von ihrem  
Wein / so sie in vnd zwischen den Märkten anhero schaffen /  
von jedem Eymmer 10. gros. Niederlag Geld / vnd dem Visirer  
von jedem Eymmer 4. pf. Visirgebühr entrichten. Vnd da  
sichs zutrüge / daß die Factorn von dem Weinen / so anköm-  
men / etwas alsobald zu verschicken versprochen hetten / zur  
Fuhr aber so geschwind nicht gelangen köndten / so sol ihnen  
vergönnet seyn / solche Wein zum lengsten 8. Tage außer der  
Nie-

Niederlaggebür frey zu haben/ jedoch daß sie von solchẽ durch-  
gehenden Weinen von jedem Faß / wann dieselben im Lande  
bleiben/ 1. gr. NiederlagGebühr/ vnd vom Eymmer 1. gr. Thor-  
zeichen Gebühr/ wo sie aber außser Landes verschickt werden/  
vom jeden Faß 2. gr. NiederlagGebühr/ vnd vom Eymmer 2. gr.  
Thorzeichengebühr/ vnd dem Visirer 4. pf. vom Eymmer/ ent-  
richten.

Vnd da solche Wein/ nach verfließung solcher 8. Tags-  
frist/ nicht abgeföhret würden/ sol solche Freyheit cassirt vnd  
auffgehoben/ vnd sie das gebührliche NiederlagGeld ( wie ob-  
stehet) davon zu entrichten schuldig seyn. Würden aber die Fa-  
ctoren/ wenn die Weine ankommen/ etwas davon den Ein-  
heimischen Weinschencken vnd Bürgern verkauffen/ welches  
denn alsbald den ersten oder andern Tag geschehen soll / so sol-  
len sie von jedem Eymmer nur 1. gr. nieder/ vnd 4 pf. Visirge-  
bühr entrichten. Wo es aber lenger anstehet / sol der Wein in  
die volle NiederlagGebühr verfallen seyn.

**Wen nun der Wein aus der frembdẽ Wein-**  
händler Niederlag verkaufft wird / sollen die Käuffer  
entrichten / wie folget :

**S** Er einheimische Käuffer von jedem Faß Einlagzeichen-  
Gebühr 1. gr.  
Der frembde Kauffe im Lande von jedem Eymmer Thor-  
zeichen Gebühr 1. gr.  
Der außländische Käuffer von jedem Eymmer Thorzei-  
chen Gebühr 2. gr.  
Wenn aber unsere gnädigste Herrschafft von solchen nie-  
dergelegten Weinen etwas erkauffen lassen / sollen gedachte  
Factorn nicht mehr denn 3. gr. Niederlag-Geld von jedem  
Eymmer entrichten / jedoch sollen sie sich mit dem Hofe Visirer  
(wel-

(welchem solche Weine wiederum zu visiren fürnemlich ob-  
liegt vnd gebühret.) der Visir-Gebühr halber abfinden/son-  
sten aber mag ein jeder einen gebrauchen/ welchen er wil/oder  
welchen er am ersten erlangen kan/ damit sich der Verstorung  
halber niemand zu beschweren. Gleicher Gestalt sol es auch  
mit Entrichtung der Gebühr gehalten werden / wenn die ein-  
heimischen Bürger / Weinhändler vnd Weinschnecken et-  
was von ihren Weinen an Ort vnd Ende ( wie obstehet) ver-  
kauffen.

#### IV.

Hällische / Eislebische / Tschernische / Böh-  
mische / Ungarische / Oesterreichische / Erfurter /  
vnd dergleichen Weine / so nicht Rheinisch / Franckisch /  
oder Frank Wein seyn / die geben /  
wie folget.

**D**er Verkäufer / er verkauffe wohin er wolle / von  
jedem Eymmer 8. pf. Marktstandgelt / vnd 4. pf.  
wegen des Weinkostens / thut 1. gr  
Niederlag von jedem Eymmer 4. gr  
Der Einheimische giebt von jedem Faß / es sey groß oder  
Klein / Kellerzeichen Gebühr 9. pf.  
Der Frembde in Land von jedem Eymmer Thorzeichen-  
Gebühr 9. pf.  
Der Außländische von jedem Eymmer / Thorzeichen-  
Gebühr 1. gr 6. pf.  
Wenn solcher Wein durchgehet / so giebt der Eymmer  
Thorzeichen Gebühr 1. gr

Land



V.

Landwein belangende.

**W**ann Landwein anhero zu verkauffen bracht wird / sol  
 soleher gleichsfalls (er werde verkaufft oder nicht) vi-  
 sirt werden / vnd der Verläuffer sol geben (er ver-  
 kauffe wohin er wolle) von jedem Eymmer 5. 8. Marekstand-  
 geld / vnd 3. 8. wegen des Weinkostens / thut 8. 8. vnd dem  
 Visirer 4. 8.

Die jenigen aber / so den Wein bekommen /  
 sollen geben:

**D**er Einheimische von jedem Faß / Keller Einlagzeichen-  
 Gebühr. 6. 8.

Der Frembde im Land / von jedem Eymmer Thorzeichen-  
 Gebühr 8. 8.

Der Außländische von jeden Eymmer Thorzeichen Be-  
 bühr 1. 8.

Wann solcher Wein durchgehert / so giebt er Thorzei-  
 chen Gebühr / von jedem Eymmer 8. 8.

Wann er niedergelegt wird / vom Eymmer 1. 8.

VI.

Essigwein belangende.

**D**er Verläuffer sol entrichten 5. 8. Marekstandtgelt /  
 vnd 3. 8. wegen des Weinkostens / thut 8. 8.

Der Einheimische von jedem Faß / Keller Ein-  
 lagzeichen Gebühr 4. 8.

Der Frembde im Land / von jedem Eymmer Thorzeichen-  
 Gebühr 6. 8.

**B**

Der

Der Außländische / von jedem Eymmer / Thorzeichen	
Gebühr	8. 8
Wenn dieser Wein durchgeheth / von jedem Eymmer /	
Thorzeichen Gebühr	8. 8
Vnd dem Visirer /	4. 8
Wann er niedergelegt wird / giebt der Eymmer	6. 8

## VII.

### WeinEssig belangende.

<b>D</b> er Verkäufer sol von jedem Eymmer / wohin er auch denselben verkaufft / 5. 8. Markstandtgelt / vnd 3. Pfenn. wegen des Kostens entrichten / denn das Kosten ist ja so nöthig als am Wein / weil grosser Betrug dabey vorgehet / thut	8. 8
Vnd sol dem Visirer von jedem Eymmer VisirGebühr entrichten	4. 8

Die jenigen aber / so den WeinEssig bekommen / sollen geben:

<b>D</b> er einheimische von jedem Faß / es sey groß oder klein / Einlegzeichen Gebühr	1. 8
Der frembde im Land / von jedem Eymmer Thorzeichen Gebühr	8. 8
Der außländische Käufer von jedem Eymmer Thorzeichen Gebühr	1. 8
Wann WeinEssig niedergelegt wird / so giebt der Verkäufer von jedem Eymmer Niederlag Gebühr	2. 8
Wann WeinEssig durchgeheth / so giebt der Eymmer	8. 8
Vnd	

Vnd nach dem sich Leute allhier vntersehen / nicht allein Essig von Haus zu Haus herumb hausiren tragen vnd verzapffen zu lassen / sondern auch aus Brauhain vnd Getraidich gemachten Essig / vor guten Weinessig in Häusern zu verzapffen. Als sol solch Hausiren vnd schädlicher Betrug nicht allein bey Verlust des Essigs / sondern auch bey ernster Straffe verboten seyn / gleicher Gestalt auch das Hausiren mit dem Brandtwein.

### VIII.

## Allerley Spanische Wein betreffende.

**I**n einem jeden Faß oder ganzen Pipen / so in vnd außser der Märkte von Frembden anhero bracht / oder an ihre Factorn allhier geschickt werden / sol der Verkäufer geben 3. Reichsth.

Der Außländische Käufer / er kauffe gleich von einem Frembden oder Einheimischen / so sol er vom Faß oder ganzen Pipen / in vnd außserhalb Märcks ThorzeichenGebühr entrichten / 1. Reichsth.

Von einem Eymmer 5. gr

Der Käufer im Land / er kauffe gleichfalls von wem er wolle / sol von einem Faß oder Pipen / in vnd außserhalb Märcks / ThorzeichenGebühr entrichten 18. gr

Von einem Eymmer 3. gr 6. s

B ij

Der

Der Bürger vnd Weinschenck allhier / so solchen Wein  
vmb's Lohn anhero bringen leffet / oder käuße denselben wo  
vnd von wem er wolle / der sol in vnd auffer des Marckts Ein-  
lagzeichen Gebühr entrichten / von einem Faß oder Pipen 7. gr

Von einem Eymmer 1. gr 6. s

Weil aber Welsche vnd andere süße Weine / als Mal-  
vasier / Keinfall / Betliner vnd dergleichen in Fassen (so  
vnterschiedlichen halts seyn) anhero bracht werden. Als sol  
davon entrichtet werden / wie folget:

Der Verkäuffer sol in vnd auffer der Märkte von jedem  
Eymmer Niederlag Gebühr entrichten 14. gr

Von einer Lagel Großband 10. gr

Von einer Lagel Kleinband 8. gr

Der Käufer / aufferhalb Landes / sol in vnd zwischen den  
Märkten / Thorzeichen Gebühr entrichten von jedem Eymmer

5. gr

Von einer Lagel Großband 3. gr 6. s

Von einer Lagel Kleinband / 2. gr 8. s

Der Käufer im Land / sol in vnd zwischen den Märkten /  
Thorzeichen Gebühr entrichten / von jedem Eymmer 3. gr 6. s

Von einer Lagel Großband / 2. gr 8. s.

Von einer Lagel Kleinband / 2. gr

Der Bürger vnd Weinschenck allhier / sol in vnd zwis-  
schen den Märkten / er lasse solchen vmb's Lohn anhero brin-  
gen / oder käuße denselben / wo er wolle / Einlagzeichen Gebühr  
entrichten / von jedem Eymmer /

1. gr 6. s

Von einer Lagel Großband / 1. gr

Von einer Lagel Kleinband 10. s

Schlegel

Schleglschatz von allerley süßen Keini-  
schen/ Francken/ Frankösischen/ Erffurder/ Hä  
schen vnd dergleichen Wein vnd Essig  
belangende.

Die Weinschencken sollen entrichten/  
wie folget:

Dem Eymmer Malvasier/	20. gr
Vom Eymmer Spanischen vnd andern süßen Weinen außerhalb Beldliner	16. gr
Vom Eymmer Beldliner	14. gr
Vom Eymmer Keinisch/ Francken/ Frankösisch/ Erffurder vnd dergleichen/	10. gr
Vom Eymmer Landwein/	6. gr
Vom Eymmer Essigwein	6. gr
Vom Eymmer Wein Essig	6. gr
Von Hällisch/ Eislebisch/ Zehnisch vnd dergleichen	6. gr
Von Brandtwein/	18. gr

Die Bürger sollen von Schleglschatz  
entrichten:

Dem Eymmer Keinisch/ Francken/ Frankösisch/ Erffurder vnd dergleichen Wein	6. gr
Vom Eymmer Landwein	4. gr

Frembde vnd Einheimische / so keine offene Schenck-  
keller allhier haben/ sollen sich/ Spanische/ Welsche vnd dero-  
gleichen süße Weine/ Rañen weiß zu verzapffen/ in vnd außser  
der Jahrmärkte/ bey Vermeydung ernster Straff ohne Er-  
laubnis gänzlich enthalten.

Die Visierer aber sollen die Bürger / Weinhändler  
vnd Weinschencken allhier / bey Verfertigung derer Visir-  
Zettel / vermöge ihrer Pflichte / recht anzusagen / erinnern /  
ob beydes die süßen / wie auch alle andere Weine / wie sie auch  
genennet vnd anhero bracht werden / ihr proper oder eigen-  
thümlich erkauft Guth sey oder nicht. Vnd alsdann den  
Visir- vnd Einleg-Zettel darauff richten / damit zujörderst  
Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / etc. an deroselben  
Weinstewer / so wol auch E. E. Rath an seinem Interesse  
nicht verkürzet werden / der Gleitsmann auch solches recht  
eintragen möge. Hiergegen sol gedachter Gleitsmann ohn  
solchen rechtmessigen Visir-Zettel weder Ein- noch Auß. eg-  
Zeichen zu geben schuldig seyn / damit allerhand Vnrichtig-  
keit / grosser Irrthumb vnd Verdacht / verhütet werde.

Zu Vrkundt hat E. E. Rath  
ihr gewönlich Stadt Secret hierzu  
wissentlich auffdrucken lassen. Ge-  
schehen den 19. Decembris, Anno  
1628.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



2/c. 5259 0/1



M. 51





h. 89, 35.

L. L. Raht

Sei

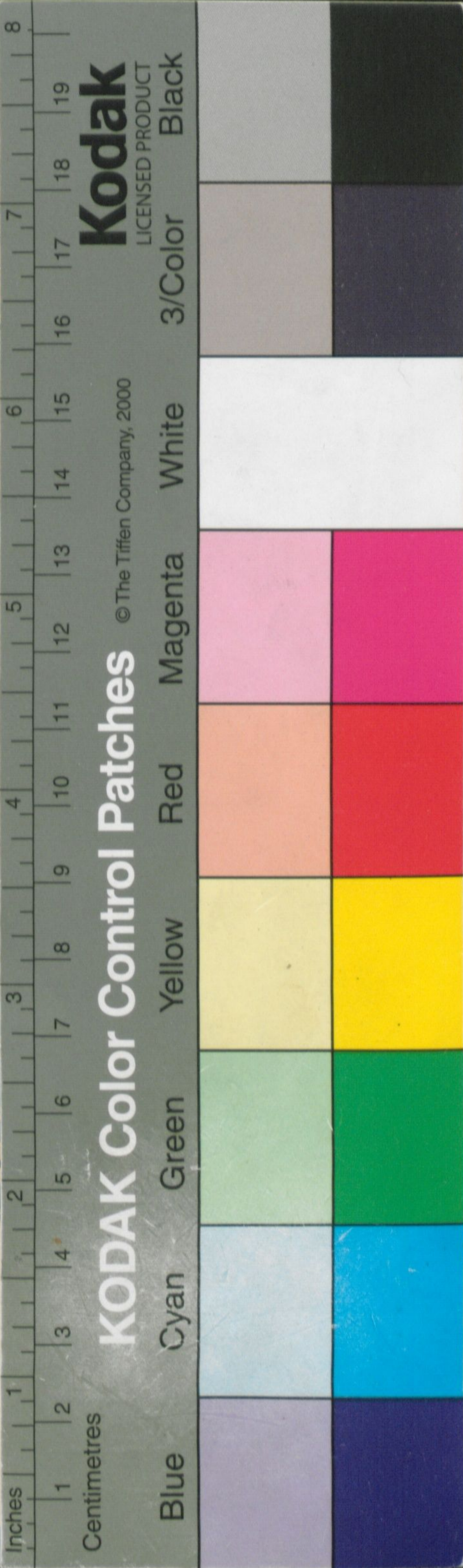
Wein

den 19. D  
Ann



Gedruckt bey

54



Inches

Centimetres

Kodak  
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

